

Eigenkontrollcheckliste für Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

zum Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

Diese Checkliste können Sie als Dokumentation Ihrer Eigenkontrolle und zur Auditvorbereitung verwenden. Die **Eigenkontrolle** muss **mindestens einmal im Kalenderjahr** durchgeführt werden und alle für Ihren Betrieb relevanten Bereiche berücksichtigen.

Dieser Arbeitshilfe liegen dazu die im **Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau** definierten Anforderungen zugrunde.

Im Aufbau entspricht sie dem **Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung, Feldfutterproduktion**, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

[Hier](#) finden Sie Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern, falls gewünscht.

Betriebsdaten

Name des Betriebes

Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

QS-Standortnummer(n) (VVVO-Nr.) und Produktionsart(en)

Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter

Datum

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Betriebsdaten

Hinweis: Hat sich seit der letzten Eigenkontrolle etwas bei den Betriebsdaten geändert (z. B. Wechsel von Betriebsleiter, Bündler, Pachtung)?

Liegt eine aktuelle Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten vor?

- Firmenname
- Adresse des Hauptunternehmens und sämtlicher Produktionsstätten (bei fehlender Adresse ggfs. Geodaten oder Wegbeschreibung) mit Registriernummern (z. B. QS-Identifikationsnummer, Unternehmer-Nummer, Flächenprämienantrag)
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Größe der Anbaufläche (ha)
- Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle

Sind folgende Dokumente aktuell?

- Verzeichnis der Anbauflächen
- Betriebsskizze, Lagepläne
- Lagerkapazitäten für Erntegut
- Teilnahme- und Vollmachtserklärung

Grundlage: Im Ereignis- und Krisenfall müssen QS und der Bündler über kritische Ereignisse informiert werden (z. B. über Online-Formular oder Ereignisfallblatt).

Kann dargestellt werden, wie QS im Ereignis- oder Krisenfallschnell und umfassend informiert werden kann?

2.2 Betriebsführung

2.2.1 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Grundlage: Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Kalenderjahr mit Bezug zu den einzelnen ausgewählten Betriebszweigen ist für den Betriebsleiter oder einen fest angestellten Mitarbeiter des Betriebes verpflichtend.

Liegen Nachweise zu Fortbildungsveranstaltungen vor?

2.2.2 Bezug von Fachinformationen

Liegen Nachweise zum kontinuierlichen Bezug von Fachinformationen vor?

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
2.2.3 Subunternehmer	
<p>Grundlage: Werden Subunternehmen (z. B. Lohnunternehmen) beauftragt, muss das Subunternehmen in Eigenverantwortung des Landwirtes von ihm zur Einhaltung der QS-Anforderungen verpflichtet werden.</p> <p>Liegt eine schriftliche Vereinbarung zur Einhaltung der QS-Anforderungen vor?</p>	
<h2 style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px;">3 Anforderungen Pflanzenproduktion</h2> <h3 style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px;">3.1 Anforderungen an den Standort</h3>	
3.1.1 Schlagübersicht	
<p>Grundlage: Es muss eine Schlagdokumentation erstellt werden, die die standortbezogenen Maßnahmen nachvollziehbar darstellt.</p> <p>Sind die Schläge und Teilschläge eindeutig identifizierbar? Ist die Größe der (Teil-)Schläge dokumentiert?</p> <p>Ist die Schlagdokumentation vorhanden und eindeutig?</p>	
3.1.2 Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen	
<p>Grundlage: Bei neuen Flächen (Pacht/Zukauf) sind Informationen einzuholen (z. B. Bodenanalyse; Vorkulturen, ggf. Aufbringung von Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteleinsatz).</p> <p>Hinweis: Können keine Informationen bereitgestellt werden, muss im ersten Jahr der Bewirtschaftung der Fläche eine Bodenuntersuchung auf pflanzenverfügbare Nährstoffe durchgeführt werden.</p> <p>Bei Aufbringung von Klärschlamm vom Vornutzer: Werden fruchtartspezifische Wartezeiten für den Kartoffelanbau eingehalten?</p> <p>Bei erstmalig landwirtschaftlich genutzten Flächen (rekultivierte Flächen, ehemals militärisch genutzte Flächen) oder bei geänderter Gefahrensituation: Liegt eine Risikoanalyse vor (s. Leitfaden)?</p>	
3.1.3 Fruchtfolgestellung	
<p>Grundlage: Schlagbezogene Dokumentationen von Vorfrucht und Vor-Vorfrucht sowie angebaute Zwischenfrüchte müssen vorliegen.</p> <p>Ist die Fruchtfolge und der Verbleib der Nebenprodukte (z. B. Feldabfuhr ja/nein) nachvollziehbar dokumentiert?</p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
3.1.4 [K.O.] Getrennte Lagerung	
<p>Werden Düngemittel, Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel/Nachernthebehandlungsmittel, Futtermittel und Lebensmittel getrennt voneinander gelagert?</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel getrennt von Arzneimitteln und leicht entzündlichen Stoffen gelagert?</p>	
3.2 Nachhaltige Bodenbearbeitung und Bodenschutz	
3.2.1 Erosionsminderung und Bodenschutz	
<p>Liegen schlagbezogene Aufzeichnungen über Erosionsminderungs- und Bodenschutzmaßnahmen vor? Z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschonende Bearbeitungstechniken/-geräte • Mulchsaatverfahren • Minimierung der Zeitspannen ohne Bewuchs/Bedeckung • Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren • Vermeidung/Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen • Förderung stabiler Bodenaggregate • Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung)? 	
3.3 Aussaat/Pflanzung	
3.3.1 Aussaat und Pflanzung	
<p>Werden Aussaat-/Pflanztermin, Kulturart (ggf. Sorte), Fläche und Aussaat-/Pflanzgutmenge dokumentiert?</p>	
3.3.2 Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung	
<p>Sind für jede selbst vorgenommene Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung (Beizung) mindestens folgende Angaben dokumentiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum der Behandlung • Mittel • Aufwandmenge • Applikationsort und -art • Zielorganismus (Krankheit oder Schädling) • Name des Anwenders <p>Werden nur von der zuständigen nationalen Stelle zugelassene und genehmigte Mittel verwendet?</p>	
3.3.3 Saatguteignung	
<p>Liegen Begleitpapiere zu Z-Saatgut und ggf. EU-Pflanzenpass vor?</p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
3.3.4 Kontrollsystem für Saat- und Pflanzgut aus Eigenvermehrung	
<p>Erfolgt eine Kontrolle auf sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten und wird diese dokumentiert?</p> <p>Wird ausschließlich einwandfreies Saat- und Pflanzgut verwendet?</p>	
3.4 Düngung	
3.4.1 Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen	
<p>Liegen Aufzeichnungen der Düngeplanung und Düngemaßnahmen (inkl. der Aufbringung von Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsstoffe und Abfällen) vor?</p> <p>Werden folgende Angaben dokumentiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbringungsdatum • Feld/Schlag/Bewirtschaftungseinheit • Handelsname, Düngertyp • Kultur • Düngebedarf • Ausbringungsmenge 	
3.4.2 Düngebedarfsermittlung	
<p>Grundlage: Vor dem Ausbringen wesentlicher Mengen Stickstoff (> 50 kg N/ha/Jahr) oder Phosphat (> 30 kg P₂O₅/ha/Jahr) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln muss der Düngebedarf der Kultur sachgerecht gemäß Düngeverordnung festgestellt werden.</p> <p>Überschreitet die Düngung nicht den ermittelten Düngebedarf?</p> <p>Bei nachträglich höherem Düngebedarf: Liegen weitere Düngebedarfsermittlungen inkl. Bodenprobe vor?</p> <p>Wird der gesamtbetriebliche Düngebedarf aus der Summe der einzelnen kultur- und schlagbezogenen Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphor gebildet?</p>	
3.4.3 Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen	
<p>Grundlage: Es werden regelmäßige Bodenuntersuchung auf Nährstoffgehalt (N und P) durchgeführt, alternativ die Empfehlungen der Behörde berücksichtigt.</p> <p><u>Stickstoff (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen):</u> Erfolgt die Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe auf jedem Schlag (außer Dauergrünlandfläche) für den Zeitpunkt der Düngung bzw. mindestens jährlich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung repräsentativer Proben oder • Ergebnisübernahme vergleichbarer Standorte oder • Berechnungs- und Schätzverfahren (beruhend auf fachspezifischen Erkenntnissen)? 	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
<p><u>Phosphat (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen):</u> Erfolgt die Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe durch repräsentative Proben (für jeden Schlag ab einem ha mindestens alle sechs Jahre)?</p>	
<p>3.4.4 Gegenüberstellung von Düngebedarf und Nährstoffeinsatz</p>	
<p>Grundlage: Für das abgelaufene Düngejahr muss bis spätestens 31. März die betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs (Stickstoff und Phosphor) dokumentiert und dem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz (Stickstoff und Phosphor) gegenübergestellt werden.</p> <p>Liegt eine Gegenüberstellung von Düngebedarf und Nährstoffeinsatz für das abgelaufene Düngejahr vor?</p>	
<p>3.4.5 Ausbringung von Düngemitteln</p>	
<p>Werden gemäß Düngeverordnung folgende Vorgaben eingehalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sperrfristen bei Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff • Auf Ackerland wird ab Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar, außer zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter (Saat bis 15. September) oder zu Wintergerste bis 1. Oktober nicht gedüngt. <i>Hinweis - Ausnahme: Es liegt eine schriftliche Genehmigung zur Verschiebung der Sperrfrist vor.</i> • In roten Gebieten wird grundsätzlich keine Düngung in der Zeit, außer zu Winterraps, sofern im Boden weniger als 45 kg N/ha verfügbar sind, vorgenommen. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung werden mit maximal 120 kg Gesamtstickstoff/ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte gedüngt. • Keine Düngung auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau zwischen 1. November und 31. Januar und in roten Gebieten zwischen 1. Oktober und 31. Januar. <i>Hinweis - Ausnahme: es liegt eine schriftliche Genehmigung zur Verschiebung der Sperrfrist vor.</i> • Keine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar, in roten Gebieten zwischen 1. November und 31. Januar. • Kein Anbringen von P-haltigen Düngemitteln in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar, in roten Gebieten zwischen 1. November und 31. Januar. • Gesamtmenge des mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebrauchten N darf < 170 kg/ha/Jahr im Durchschnitt des Betriebs (abzüglich der Stall- und Lagerverluste bzw. Teilanrechnung aller Flächen, die Düngungsverboten oder -einschränkungen unterliegen, bei roten Gebieten schlaggenau) nicht überschreiten. • Bei Kompost ist die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamt-N/ha nicht überschreiten. 	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
<p>Liegen Aufzeichnungen zur Düngerausbringung, die die Einhaltung der oben genannten Vorgaben belegen, vor?</p> <p>Liegt in roten Gebieten die Summe der Düngemengen an Stickstoff mindestens 20 % unter der Summe der Düngedarfsermittlung (im Durchschnitt der Flächen)?</p>	
<p>3.4.6 [K.O.] Verwendung von Klärschlamm</p>	
<p><u>Grünland, Dauergrünland, Feldfutteranbau:</u> Wird das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm eingehalten?</p> <p><u>Kartoffeln:</u> Wird in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor Auspflanzung der Kartoffeln kein Klärschlamm aufgebracht?</p> <p><u>Ackerbau:</u> Erfolgt keine Aufbringung auf stehende Kulturen?</p> <p>Hinweis: <i>Im Sinne einer guten fachlichen Praxis ist bei Getreide der Aufwuchs bis zur Bildung der Ährchenanlagen (double ridge-Stadium) noch nicht als „stehende Kultur“ zu bezeichnen.</i></p>	
<p>3.4.7 Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern</p>	
<p>Grundlage: Die Ausbringung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen auf stehende Kulturen ist verboten. (Ausnahme: Aufbringen von Gärsubstraten, die nachweislich nur aus Gülle und pflanzlichem Material nach <u>Anlage 9.1</u> des Leitfadens Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln bestehen.)</p> <p>Hinweis: <i>Im Sinne einer guten fachlichen Praxis ist bei Getreide der Aufwuchs bis zur Bildung der Ährchenanlagen (double ridge-Stadium) noch nicht als „stehende Kultur“ zu bezeichnen.</i></p> <p><u>Kartoffeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt keine Ausbringung von Gärsubstraten im Zeitraum von zwölf Monaten vor Anbau von Kartoffeln? • Liegt der Nachweis der Ersatzstoffe bei Ausbringung von Gärsubstraten (siehe Ausnahme) innerhalb des zwölf Monats-Zeitraums vor dem Kartoffelanbau vor? • Erfolgt keine Aufbringung von gewerblichen oder industriellen Komposten innerhalb von zwölf Monaten vor Auspflanzung der Kartoffeln? <p>Grundlage - Grünlandnutzung und Feldfutteranbau: Die Ausbringung von organischen Düngemitteln in ernte-/weidereifen Futterbeständen ist nicht erlaubt.</p> <p>Werden Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl zur Kopfdüngung von Feldfutterbeständen sowie auf Grünland nicht eingesetzt?</p> <p>Hinweis: <i>Die genannten Düngemittel dürfen lediglich vor der Aussaat der Feldfutterbestände auf Ackerland bei nachweislicher tiefwendender Einarbeitung in den Boden eingesetzt werden.</i></p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
3.4.8 Lagerung fester und flüssiger Mineraldünger	
<p>Werden Mineraldünger in trockenen Räumlichkeiten mit undurchlässigen Böden gelagert? Besteht Schutz vor Witterungseinflüssen?</p> <p>Ist die Lagerstelle frei von Abfall und Nagetierbrutstätten?</p> <p>Ist sie leicht zu reinigen und gut durchlüftet (keine Kondenswasserbildung)?</p> <p>Ist das Risiko einer Gewässerbelastung durch Düngemittel auf ein Minimum reduziert?</p> <p><u>Flüssige Mineraldünger:</u> Ist ein Auffangraum ohne Abfluss bzw. eine Auffangwanne mit entsprechendem Auffangvolumen* vorhanden?</p> <p><i>*(10 % der gesamten Lagermenge (in Schutzgebieten 100 %) und mind. 100 % des größten Behälters; bei Risiko einer Gewässerunreinigung: 110 % des Volumens des größten Behälters)</i></p>	
3.4.9 Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln	
<p>Werden folgende Kriterien zur Lagerung mindestens eingehalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine gemeinsame Lagerung mit (sehr) giftigen Pflanzenschutzmitteln (Explosionsgefahr!) • Schutz vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen • Kein Zutritt Unbefugter; entsprechende Hinweise müssen angebracht werden • Kein Rauchen, Feuer/offenes Licht am Ort der Lagerung; entsprechende Hinweise müssen angebracht werden • Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel, die Wärme abgeben, sind so angeordnet und abgesichert, dass keine Wärmeübertragung stattfinden kann. 	
3.4.10 Lagerung von organischen Düngemitteln	
<p>Werden organische Düngemittel so gelagert, dass eine Kontamination von Oberflächengewässern verhindert wird?</p> <p>Bei Lagerung über drei Monate: Wird das Sickerwasser aufgefangen oder werden die Mieten abgedeckt?</p> <p>Wird die Lagerkapazität von Gülle, Jauche und Festmist dokumentiert?</p>	
3.5 Pflanzenschutz	
3.5.1 [K.O.] Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen	
<p>Grundlage: Alle durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen inkl. selbst hergestellter Pflanzenschutzmittel, -stärkungsmittel, Bodenentseuchungsmaßnahmen und chemischer Sterilisation von Substraten sowie die Eigenvermehrung von Saat-/Pflanzgut sind zu dokumentieren.</p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
<p>Sind folgende Angaben dokumentiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendungsdatum Feld/Schlag behandelte Kultur Handelsname des eingesetzten Pflanzenschutzmittels/Nützlings Aufwandmenge in Gewicht oder Volumen (z. B. kg/ha, l/ha, g/l) Anwendungsgebiet 	
<p>3.5.2 [K.O.] Einhaltung der Anwendungsbestimmungen</p>	
<p>Werden die vorgegebenen Wartezeiten eingehalten und entsprechende Flächen kenntlich gemacht (z. B. im Lageplan)?</p> <p>Werden die maximalen Aufwandmengen eingehalten?</p>	
<p>3.5.3 [K.O.] Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel</p>	
<p>Grundlage: Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die im Anbaugebiet und für die jeweilige Kultur zugelassen sind.</p> <p>Liegt eine aktuelle Pflanzenschutzmittelliste vor?</p>	
<p>3.5.4 [K.O.] Sachkundenachweis für Anwender</p>	
<p>Grundlage: Jeder, der Pflanzenschutzmittel ausbringt bzw. über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entscheidet, muss über einen Sachkundenachweis verfügen.</p> <p>Ist ein gültiger Sachkundenachweis vorhanden?</p>	
<p>3.5.5 Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes</p>	
<p>Grundlage: Die Prinzipien der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes müssen eingehalten werden. Maximale Höchstgehalte an Pestizidrückständen auf Lebensmitteln werden eingehalten.</p> <p>Werden alle Pflanzenschutzmaßnahmen standort-, kultur- und situationsbezogen (Beachtung Schadschwellenprinzip) durchgeführt?</p> <p>Werden mindestens fünf Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes umgesetzt und nachgewiesen (s. Leitfaden)?</p>	
<p>3.5.6 Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen</p>	
<p>Werden bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen die Abstände zu Nachbarkulturen eingehalten?</p> <p>Werden die Verluste von Pflanzenschutzmitteln durch optimierte Techniken reduziert?</p>	
<p>3.5.7 Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten</p>	
<p>Grundlage: Spritzflüssigkeitsreste müssen gemäß der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz und den nationalen Vorgaben entsorgt werden.</p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
<p>Werden technische Restmengen um mindestens das Zehnfache verdünnt und auf der zuletzt behandelten Fläche mit erhöhter Geschwindigkeit und vermindertem Druck ausgebracht?</p> <p>Wird das bei der inneren Gerätereinigung anfallende Wasser auf der behandelten Fläche ausgebracht und somit verhindert, dass ebendieses Wasser in die Kanalisation gelangt?</p>	
<p>3.5.8 Bezug aktueller Pflanzenschutzinformationen oder Pflanzenschutzberatung</p>	
<p>Kann der Bezug von Pflanzenschutzinformationen bzw. die Informationsbeschaffung (z. B. über Fachmedien) nachgewiesen werden?</p>	
<p>3.5.9 Zustand und Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte</p>	
<p>Sind die Nachweise der regelmäßigen Pflanzenschutzgerätewartung inkl. Prüfplakette vorhanden?</p>	
<p>3.5.10 Herstellung der Spritzflüssigkeit</p>	
<p>Werden die Herstelleranweisungen eingehalten? Sind alle verwendeten Einrichtungen (einschließlich der Messvorrichtungen) geeignet?</p>	
<p>3.5.11 Grundlegender Anwenderschutz</p>	
<p>Wird Schutzkleidung in einem ordnungsgemäßen Zustand getragen? Wird diese getrennt von den Pflanzenschutzmitteln und an einem gut belüfteten Ort gelagert?</p> <p>Wird die Schutzkleidung nach jeder Benutzung gereinigt?</p> <p>Liegen Empfehlungen für den Gebrauch der Schutzkleidung bzw. -ausrüstung vor?</p>	
<p>3.5.12 Erste-Hilfe-Ausstattung</p>	
<p>Sind der Lagerplatz der Pflanzenschutzmittel und auch alle Orte, an denen Spitzflüssigkeiten angesetzt werden, mit folgenden Notfalleinrichtungen ausgestattet?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Augendusche oder Stelle mit sauberem Wasser innerhalb von 10 m • Vollständiger Erste-Hilfe-Kasten 	
<p>3.5.13 Notfallplan</p>	
<p>Grundlage: Im Umkreis von 10 m um das Pflanzenschutzmittellager und den Anmischplätzen ist ein gut sichtbarer Notfallplan anzubringen.</p> <p>Sind folgende Informationen in diesem enthalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen/Notfällen • Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Standorte von Feuerlöschern, Notausgänge, Notausschalter für Elektrizität, Gas- und Wasseranschlüsse) • Kontaktperson • Ort des nächsten Telefons • Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen 	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
3.5.14 [K.O.] Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	
<p>Grundlage: Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln muss betriebsindividuell zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Maß begrenzt werden und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht. Ein direkter oder indirekter Eintrag von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser muss vermieden werden.</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel so gelagert, dass ein Eintrag in das Grundwasser vermieden wird?</p> <p>Erfüllt das Pflanzenschutzmittellager die Anforderungen (s. Leitfaden)?</p> <p>Werden flüssige Pflanzenschutzmittel bei Regallagerung stets unter Pflanzenschutzmitteln in Granulat- oder Pulverform gelagert?</p> <p>Werden die Pflanzenschutzmittel in ihrer Originalverpackung gelagert bzw. werden die Angaben der Originalverpackung auf die neue Verpackung übertragen?</p> <p>Hinweis: Alte Lebensmittelbehältnisse dürfen nicht für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden.</p> <p>Werden die gültigen nationalen, regionalen und örtliche Gesetze und Verordnungen (z. B. zusätzliche Schutzgebietsanforderungen) eingehalten?</p>	
3.5.15 Bestandsliste/Gefahrstoffverzeichnis	
<p>Ist eine Bestandsliste samt Gefahrstoffverzeichnis aller Pflanzenschutzmittel, die gelagert werden, vorhanden?</p>	
3.5.16 [K.O.] Zugang zum Pflanzenschutzmittellager	
<p>Grundlage: Ein Zutritt und Zugriff Unbefugter ist zu verhindern.</p> <p>Ist das Lager durch eine stabile Tür, ggf. stabile Fenster gesichert und abgeschlossen?</p>	
3.5.17 Vorkehrungen für Verschütten/Auslaufen	
<p>Sind Behälter mit fest absorbierendem Material, Besen, Kehrschaukel sowie Plastiktüten vorhanden?</p> <p>Sind stabile, nicht absorbierende Regale (s. Leitfaden) vorhanden? Sind entsprechende Auffangmöglichkeiten vorhanden? (mind. 10 % der gesamten Lagermenge und wenigstens 110 % des Volumens des größten Einzelgebindes; in Wasserschutzgebieten: gesamte Lagermenge)</p> <p>Ist der Boden ggf. mit einem Anstrich gegen Säuren, Laugen und org. Lösungsmitteln beschichtet und eine Bodenschwelle vorhanden?</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel ausschließlich in geschlossenen Behältern transportiert?</p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
3.5.18 Messeinrichtungen und Ausstattung für das Anmischen	
<p>Sind Messeinrichtungen und notwendige Hilfsmittel zum Anmischen von Spritzflüssigkeit vorhanden und für das Mischen geeignet?</p> <p>Wird der Zustand von Behältern und die Kalibrierung von Waagen jährlich überprüft?</p>	
3.5.19 Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern	
<p>Grundlage: Pflanzenschutzmittelbehälter müssen nach der Entleerung gereinigt werden.</p> <p>Ist bei der Reinigung per Hand eine eindeutige schriftliche Anweisung über das Vorgehen vorhanden, die mindestens folgende Inhalte enthält?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dreimaliges Spülen der Verpackung • Spülwasser wird hinzugegeben und wird über den Einfüllstutzen austropfen gelassen • Offene und trockene Lagerung der Behälter; Verschlüsse werden getrennt abgeliefert 	
3.5.20 Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern	
<p>Grundlage: Der Umgang mit Pflanzenschutzmittelverpackungen erfolgt nach gültigen nationalen, regionalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen.</p> <p>Werden keine leeren Pflanzenschutzmittelverpackungen wiederverwendet?</p> <p>Ist der Lagerplatz für leere Pflanzenschutzmittelbehälter gekennzeichnet und für Dritte unzugänglich?</p> <p>Werden leere Pflanzenschutzmittelbehälter räumlich getrennt von Erzeugnissen und Verpackungsmaterialien aufbewahrt?</p> <p>Kann der Entsorgungsweg dargelegt werden und ist ein Entsorgungsbeleg vorhanden (z. B. über PAMIRA)?</p>	
3.5.21 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln	
<p>Werden Pflanzenschutzmittel, die der Beseitigungspflicht unterliegen, unverzüglich fachgerecht entsorgt?</p> <p>Werden sie bis zur Entsorgung sicher aufbewahrt und entsprechend gekennzeichnet?</p>	
3.6 Ernte und Transport	
3.6.1 Aufzeichnungen der Erntemaßnahmen	
<p>Wird für alle Erntemaßnahmen der Erntetermin/die Zeitspanne der Ernte und die Erntemenge schlagbezogen dokumentiert?</p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
3.6.2 [K.O.] Ernte- und Transportvorgänge	
<p>Grundlage: Alle für den Transport von Ernteprodukten eingesetzten Transportfahrzeuge/-behälter müssen dazu geeignet, sauber und trocken (produktgerecht) sein.</p> <p>Werden nur Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel verwendet, die für die Anwendung im Lebensmittelbereich zugelassen sind?</p> <p>Hinweis: <i>Transportbehälter mit sauberen und intakten Abdeckplanen sollten im Bedarfsfall die Möglichkeit zur vollständigen Abdeckung des Transportgutes bieten und einer möglichen Verunreinigung während des Transports vorbeugen.</i></p> <p>Werden die Reinigungsverfahren in Abhängigkeit von der Vorfracht eingehalten und je Fahrzeug dokumentiert?</p> <p>Bei verbotenen Vorfrachten: Liegen Reinigungsbestätigungen einer Prüfeinrichtung vor?</p>	
3.7 Lagerung von Produkten	
3.7.1 Beschaffenheit von Lagerstätten	
<p>Sind Wände, Böden und sonstige Oberflächen der Lagerstätten, einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen sauber und instandgehalten?</p> <p>Werden Maßnahmen gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan eingehalten und liegt ein entsprechender Nachweis (Lagerdokumentation) vor?</p> <p>Sind die Lagerstätten gegen das Eindringen von Regen geschützt?</p> <p>Ist sichergestellt, dass Haustiere keinen Zutritt zu den Lagerstätten haben?</p> <p>Sind in den Lagerstätten bruchsichere Lampen/Schutzschirme angebracht?</p>	
3.7.2 Warenidentifikation bei Einlagerung	
<p>Grundlage: Alle zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten müssen dokumentiert sein.</p> <p>Ist die Herkunft für jede Lagerpartie dokumentiert und rückverfolgbar?</p> <p>Ist die Identität (ggf. Partienummer) auf Begleitpapieren vermerkt?</p>	
3.7.3 Qualitätserhaltende Maßnahmen	
<p>Grundlage: Bei der Befüllung oder Einlagerung des Lagergutes darf keine Vermischung oder Kontamination erfolgen. Geeignete Maßnahmen müssen dies sicherstellen. Das eingelagerte Erntegut muss entsprechend der Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand versetzt werden.</p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
<p>Wird eingelagertes Erntegut regelmäßig hinsichtlich der fruchtartsspezifischen qualitätsbestimmenden Merkmale kontrolliert?</p> <p>Werden folgende Punkte bei der Lagerkontrolle berücksichtigt und dokumentiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftfeuchtigkeit • Temperatur • Schädlingsbefall • Verschmutzung des Ernteguts <p>Bei Abweichungen zu vorgegebenen Sollwerten: Werden Gegenmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert?</p> <p>Werden die technischen Anlagen jährlich geprüft sowie ggf. gewartet oder repariert und wird die Überprüfung dokumentiert?</p>	

3.7.4 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

<p>Grundlage: Auf dem gesamten Betrieb muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt werden.</p> <p>Sind in einem Plan Köderboxen/Schädlingsfallen dokumentiert? Sind die Köderboxen/Schädlingsfallen so platziert, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben?</p> <p>Bei Schädlingsbefall: Können die Bekämpfungsmaßnahmen nachgewiesen werden?</p>	
--	--

3.8 Nachernte

3.8.1 Nacherntebehandlungen

<p>Grundlage: Es werden nur gesetzlich zugelassene bzw. genehmigte Nacherntebehandlungsmittel eingesetzt. Die Höchstgehalte der verwendeten Mittel müssen eingehalten werden. Ggf. eingesetztes Wasser zur Nacherntebehandlung muss Trinkwasserqualität aufweisen.</p> <p>Werden alle Nacherntebehandlungen mit mindestens folgenden Punkten dokumentiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum der Behandlung • Erzeugnisidentität (z. B. Losnummer) • Ort der Nacherntebehandlung • Behandlungsart (sprühen, nebeln, usw.) • Handelsname und aktiver Wirkstoff des eingesetzten Nacherntebehandlungsmittels • Aufwandmenge in Gewicht oder Volumen pro Liter Übertragungsmittel • Anwendungsgebiet/Indikation • Wartezeit gemäß Herstellerangaben • Name des Anwenders 	
--	--

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
<h3>3.9 Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung</h3>	
<h4>3.9.1 Zukauf von Betriebsmitteln und Dienstleistungen</h4>	
<p>Kann der Zukauf aller Betriebsmittel und Dienstleistungen über Dokumente (z. B. durch Lieferscheine, Rechnungen etc.) nachgewiesen werden?</p>	
<h4>3.9.2 [K.O.] Rückverfolgbarkeit</h4>	
<p>Grundlage: Informationen zur Rückverfolgbarkeit müssen innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme mit dem Systempartner bei QS vorliegen.</p> <p>Werden folgende relevante Informationen z. B. über Warenein- und -ausgangsbelege dokumentiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift und Telefonnummer • QS-ID bzw. Standortnummer • Art und Menge der gelieferten Produkte • Lieferdatum • Chargen- bzw. Partie-Nr. (falls im Produktionsprozess gebildet) 	
<h4>3.9.3 [K.O.] Kennzeichnung von QS-Ware</h4>	
<p>Grundlage: Als QS-Ware dürfen ausschließlich angemeldete und zertifizierte Kulturen vermarktet werden. QS-Ware muss immer eindeutig auf Warenbegleitpapieren gekennzeichnet sein, wenn sie als QS-Ware vermarktet werden soll.</p> <p>Bei Vermarktung als QS-Ware: Erfolgt immer eine eindeutige Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren?</p>	
<h4>3.9.4 Zeichennutzung</h4>	
<p>Grundlage: Systempartner der Stufe Landwirtschaft dürfen nach ausdrücklicher Vereinbarung mit ihrem Bündler das QS-Prüfzeichen nutzen.</p> <p>Bei Nutzung des QS-Prüfzeichens: Liegt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit dem Bündler vor? Werden die Vorgaben gemäß Gestaltungskatalog eingehalten?</p>	
<h2>4 Kulturspezifische Anforderungen Pflanzenproduktion</h2> <h3>4.1 Grünlandnutzung und Feldfutteranbau</h3>	
<h4>4.1.1 Art der Grünlandnutzung/Weidewirtschaftung</h4>	
<p>Grundlage: Die jeweilige Nutzungsart des Grünlandes muss aus den betrieblichen Aufzeichnungen eindeutig erkennbar sein.</p> <p>Liegt die Dokumentation der Nutzungsart sowie ggf. der Beweidungsintensität (Dauer, Tierbesatz) vor?</p>	

Kriterium/Anforderung	Bemerkung
<p>Bei keinem jährlichen Wechsel der eingerichteten Zufütterungs-/Tränkeplätze: Werden entsprechende Maßnahmen vorgenommen, um mögliche Beeinträchtigungen abzumildern/zu vermeiden?</p> <p>Sind die Weidezäune für die weidende Tierart geeignet und sicher?</p>	
<p>4.1.2 Maßnahmen während der Futterlagerung</p>	
<p>Ist die Anwendung von Silierhilfsmitteln/-zusatzstoffen mit folgenden Angaben dokumentiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungstermin • eingesetztes Mittel • Aufwandmenge • Auf-/Einbringungsverfahren <p>Sind alle verwendete Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe für den Anwendungszweck zugelassen?</p> <p>Bei Belüftung oder Trocknung während oder vor der Lagerung: Werden die Trocknungs-/Belüftungsmaßnahmen (Termin, Dauer; ggf. eingesetzte Brennstoffe) dokumentiert?</p> <p>Bei Trocknung: Liegen Wartungsnachweise/ Abnahmebescheinigungen der eingesetzten Trocknungstechnik vor?</p>	
<p>4.1.3 Anforderungen an die Futterlagerung</p>	
<p>Grundlage: Das Futtermittelager (inkl. Zufahrtsbereich) muss negative Einflüsse auf die Futtermittelqualität vermeiden bzw. auf ein Minimum begrenzen.</p> <p>Werden Qualitätsbeeinträchtigungen bei Silagebereitung durch Luft- oder Niederschlagseintritt vermieden bzw. entsprechende Maßnahmen bei Beschädigungen durchgeführt?</p> <p>Wird eine für das jeweilige Lagergut geeignete Lagerüberwachung sichergestellt?</p> <p>Bei Heu und Stroh: Erfolgt eine Temperaturmessung des Lagerguts in regelmäßigen Abständen (nach der Einlagerung mindestens einmal täglich, später einmal wöchentlich)?</p>	
<p>4.1.4 Entsorgung von Abbauprodukten</p>	
<p>Sind Auffangeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Lagerung von Silosickersaft vorhanden?</p> <p>Ist die Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nachvollziehbar belegt?</p> <p>Liegen Nachweise zur Entsorgung von Silofolie vor?</p>	

Datum

Unterschrift